

Fachgerechtes Anbinden und Verbissschutz:

Neu gepflanzte Bäume sind fachgerecht anzubinden und vor Verbiss zu schützen.

Wenn ein Baum nicht angebunden wird, schwingt er im Wind hin und her. Diese Bewegung des Stammes überträgt sich auf den Wurzelballen. Die feinen Wurzeln, die der Baum in den ersten Monaten am neuen Standort bildet, reißen wieder ab. Jeder Baum ernährt sich mit den feinen Haarwurzeln, er bezieht mit ihnen Wasser und Nährstoffe aus dem Untergrund. Wird er nicht angepflockt, besteht die Gefahr, dass ein stabiles Wurzelsystem von dem Baum nicht ausgebildet werden kann und seine Versorgung immer wieder unterbrochen wird.





Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Die Pfähle sind in West - Ostrichtung anzubringen. Die Pfahlstärke muss mindestens 8 cm - 10 cm, die Länge 250 cm betragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der obere Pfahlansatz mindestens unterhalb des Kronenansatzes des Baumes liegt. Die Bäume sind mit einem Kokosstrick fachgerecht anzubinden. Dabei wird ein Kokosstrick mindestens zweimal in einer Achterschleife um den Pfahl und um den Stamm gelegt. Danach werden einige Windungen um den Strick in dem

Zwischenraum zwischen Stamm und Pfahl gewickelt, um den Strick zu stabilisieren. Die Strickenden sind zu verknoten und am Pfahl mit Krampen zu befestigen, damit der Strick nicht rutschen kann.

Wenn Schutz gegen Verbiss erforderlich ist (z.B. auf einer Weide oder gegen Wildverbiss), ist bei der Pflanzung der Hochstämme eine Dreibock- Verankerung mit Konterlattung / Querriegel und fachgerechter Verbiss sicherer Umwicklung herzurichten. Drainagerohre zur Sicherung des Stammes gegen Verbiss und als Fegeschutz sind nicht zulässig. Die Bäume sind mit einem Kokosstrick 3-fach (jeweils an einem Pfahl)fachgerecht anzubinden.

Die Baumanbindung / Verankerung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Die Baumscheiben sind mindestens zehn Jahre durch Abdecken oder Entfernen von Kraut- oder Grasbewuchs offenzuhalten. In den ersten drei Standjahren ist bei Bedarf zu wässern. Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind laufend zu erneuern, wobei die Nachpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach dem Absterben zu erfolgen hat.

Bei neu gepflanzten Obstbäumen ist mindestens zehn Jahre lang ein jährlicher fachgerechter Erziehungsschnitt und danach alle zehn Jahre ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde